

Tierschutzverein

Neustadt a.d. Aisch u. Umg. e.V.



Satzung

Vorbemerkung:

Im Folgenden wird ungeachtet des natürlichen Geschlechts aus Gründen der Sprachökonomie nur die maskuline Form verwendet. Gemeint sind je nach tatsächlicher Geschlechtszugehörigkeit männlich, weiblich und divers.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) ¹ Der Verein führt den Namen: „Tierschutzverein Neustadt a.d. Aisch und Umgebung e.V.“

² Er ist als gemeinnütziger Verein im Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt a.d. Aisch.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Die Aufgaben des Vereins bestehen darin,

a) den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern,

b) durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, sowie ihr Wohlergehen zu fördern,

c) Tierquälerei und -misshandlung, sowie Tiermissbrauch zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung anzustreben.

(2) Der Verein betreibt ein Tierheim im Ortsteil Unternesselbach.

(3) ¹ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ² Alle Inhaber von Vereinsfunktionen sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

a) natürliche Personen,

b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Mitgliedschaft entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, ferner durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss eines Mitglieds.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des laufenden Kalenderjahrs.

(5) Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Verbleiben des Mitglieds im Verein das Ansehen des Vereins, den Vereinszweck, seine Ziele oder seine Interessen schädigen würde. Das Mitglied soll vor dem Beschluss gehört werden.

(6) Die Mitgliedschaft kann ferner durch Vorstandsbeschluss beendet werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung und Hinweis auf diese Vorschrift mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 4 Beiträge

(1) ¹Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. ²Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres, gegebenenfalls zum darauffolgenden Werktag ohne besondere Aufforderung fällig.

(2) ¹Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler, Studierende und Auszubildende zahlen den halben Jahresbeitrag. ²Die Erlangung der Volljährigkeit, die Beendigung der Schul-, Studien- oder Berufsausbildung ist vom Mitglied umgehend und unaufgefordert an den Vorstand zu melden. ³

Ehepaare, Familien und eingetragene Partnerschaften zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.

(3) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Vorstand

(2) Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Vereinsmitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern.

(2) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für seine Funktion, von der Mitgliederversammlung gewählt, mit der Maßgabe, dass die Funktion bis zur Durchführung der Neuwahl auszuüben ist. ²Kassenwart und Schriftführer sind regelmäßig Mitglieder des Vorstands. ³Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen. ⁴Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

(3) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kooptiert, abweichend von § 27 (1) BGB und § 7 Abs. 2 Buchst. d) dieser Satzung, der verbliebene Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ein neues Mitglied in den Vorstand. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. ³Eine Kooptation kann unterbleiben, wenn die ordentliche Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen ist und der Vorstand trotz Ausscheidens eines

Mitglieds beschlussfähig und handlungsfähig bleibt. ⁴Die Funktionen der Vorstandsmitglieder enden mit der Neuwahl. ⁵Die Funktion eines kooptierten Vorstandsmitglieds endet ebenfalls mit der Neuwahl.

(4) ¹ Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. ² Diese werden in einer eigenen Geschäftsordnung niedergelegt, die sich der Vorstand i.S. dieser Satzung gibt.

(5) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn eines der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks oder Grundes verlangt.

(6) ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. ² Die Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter bzw. dem Schriftführer unterzeichnet wird. ³ Ein Vorstandsbeschluss kann ferner auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Sache erklären. ⁴ Die Schriftstücke in ihrer Gesamtheit ersetzen im Fall von Satz 3 die Niederschrift und sind ebenso wie Niederschriften von Anwesenheitssitzungen aufzubewahren. ⁵ Dem Schriftweg ist die elektronische Nachrichtenübertragung und -speicherung gleichgestellt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird einmal im Jahr durchgeführt. ² Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und muss allen Mitgliedern des Vereins mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zugehen. ³ Der Schriftform ist die elektronische Zustellung gleichgestellt. ⁴ Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, ersatzweise durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Entgegennahme des Berichts der Tierheimleitung
- d) Bestellung des Vorstands und der Kassenprüfer
- e) Beratung von Angelegenheiten, Vorhaben und geplanten Ausgaben des Vereins
- f) Verabschiedung von Anträgen an die Mitgliederversammlung

(3) ¹ Anträge an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung müssen mit einer Ausschlussfrist von zwei Monaten schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand eingereicht werden. ² Andere Anträge sollen mit Frist von einer Woche schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand eingereicht werden. ³ Initiativanträgen im Verlauf der Mitgliederversammlung ist stattzugeben, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Behandlung des Antrags stimmen. ⁴ Allen schriftlichen Anträgen muss eine Begründung beigelegt sein. ⁵ Initiativanträge sind mündlich zu begründen. ⁶ Antragsberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

(4) ¹ Das Stimmrecht bei Beschlussfassungen haben alle volljährigen Mitglieder. ² Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. ³ Beschlüsse mit dem Ziel

einer Änderung der Satzung sind mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu treffen. ⁴ Beschlüsse zur Änderung des Zwecks des Vereins erfordern die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Das Stimmrecht bei Beschlussfassungen ist nicht übertragbar.

(6) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter oder dem Schriftführer unterzeichnet wird.

(7) ¹ Außerordentliche Mitgliederversammlungen aus wichtigem Grund können vom Vorstand mit einer Einladungsfrist nach Abs. 1 einberufen werden. ² Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder das schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Schriftform ist die elektronische Nachricht gleichgestellt.

(8) ¹ Abstimmungen über Beschlüsse werden im Regelfall durch Handzeichen durchgeführt. ² Abstimmungen über Beschlüsse sind schriftlich durchzuführen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

§ 7a Bestellung des Vorstands

(1) ¹ Wahlen des Vereinsvorstands werden regelmäßig alle drei Jahre abgehalten. ² Aus wichtigem Grund können Wahlen des Vorstands oder von Teilen des Vorstands auch vor Ablauf von drei Jahren abgehalten werden. ³ Neuwahlen müssen abgehalten werden, wenn mehr als zwei Mitglieder des bestehenden Vorstands gleichzeitig während einer Wahlperiode ausscheiden und die Beschluss- und Handlungsfähigkeit des Vorstands durch Kooptation nach § 6 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht wiederhergestellt werden kann.

(2) ¹ Das aktive und passive Wahlrecht haben alle volljährigen Mitglieder. ² Das Stimmrecht wird durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder persönlich ausgeübt und ist nicht übertragbar.

(3) Wahlen sind auf Antrag auch nur eines anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen.

(4) ¹ Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. ² Stimmenthaltungen werden wie nicht gültige Stimmen gewertet.

(5) ¹ Erreicht von zwei oder mehr kandidierenden Mitgliedern kein Kandidat die erforderliche Mehrheit nach Absatz 4 Satz 1, so ist ein weiterer Wahlgang (Stichwahl) durchzuführen. ² In der Stichwahl ist das Mitglied gewählt, das die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. ³ Stimmenthaltungen werden wie nicht gültige Stimmen gewertet.

(6) ¹ Der Vorstand bestellt einen Wahlleiter, der mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Vorstandswahl beauftragt wird. ² Der Wahlleiter ist verpflichtet, die Wahl nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach den Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen. ³ Der Wahlleiter muss für seine Aufgabe geeignet sowie unvoreingenommen und unparteilich sein. ⁴ Insbesondere darf der Wahlleiter nicht Mitglied des amtierenden Vorstands sein und darf nicht selbst zur Wahl stehen.

§ 8 Kassenprüfer

¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer der Wahlperiode des Vorstands. ² Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die Rechnungslegung des Vereins und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Auflösung muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Der Verein ist zwingend und ohne weiteren Beschluss aufzulösen, wenn der nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung bestimmte Zweck entfallen oder die Mitgliederzahl unter 7 gesunken ist.

(4) Der Liquidator wird von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung, im Fall von Abs. 3 von einem Vorstandsmitglied bestellt.

(4) ¹ Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim zu übergeben mit der bindenden Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Ziele des Tierschutzes verwendet werden muss. ² Sollte der Landkreis die Annahme des Vereinsvermögens mit der genannten Zweckbestimmung ablehnen, ist das Vermögen einem Tierschutzverein nach Wahl zu übereignen.

§ 10 Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt anstelle der vorhergehenden Satzung mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. ² Sie tritt durch Mitgliederbeschluss und Annahme einer neuen Satzung, spätestens am Tag nach der Vereinsauflösung, außer Kraft.

(26.09.2023 W.B.)